

wußt außerhalb unseres Staates stellen und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angreifen.*

Dies sind die beiden Seiten, nach denen sich unser Strafrecht entfaltet.

Der Rechtsausschuß hat eingehend die Tatbestände der Staatsverbrechen beraten. Er betrachtet es als einen großen Fortschritt, daß diese Verbrechen, die bisher in dem Art. 6 Abs. 2 der Verfassung zusammengefaßt waren und die durch die Rechtsprechung konkretisiert wurden, jetzt in einzelnen, genau umschriebenen gesetzlichen Tatbeständen formuliert sind. Der Inhalt der einzelnen Tatbestände ist bereits vom Regierungsvertreter dargelegt worden.

Was das Strafmaß für die Staatsverbrechen betrifft, so fand die getroffene Regelung die volle Zustimmung des Ausschusses. Es ist ein breiter Rahmen gesetzt; die regelmäßige Strafe ist zeitliches Zuchthaus von 1 bis 15 Jahren. Bei bestimmten Verbrechen, und zwar beim Staatsverrat, der Spionage, der Diversion und der Sabotage kann in schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus oder sogar die Todesstrafe verhängt werden. Der Ausschuß ist der Meinung, daß wir angesichts der Tatsache, daß die Organisierung von Verbrechen dieser Art zu dem erklärten Programm gewisser imperialistischer Mächte gehört und daß sich diese Mächte den Sturz der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die Einverleibung des Territoriums unseres Staates in das imperialistische Paktsystem zum Ziel gesetzt haben, auf diese harten Strafen nicht verzichten können.

Bei der Behandlung der einzelnen Tatbestände wurde im Ausschuß die besondere Gefährlichkeit des in § 21 des Gesetzes geregelten Verbrechens der Verleitung zum Verlassen der Republik hervorgehoben. Abwerbung ist das Hinüberlocken unserer Bürger in das imperialistische Lager. Das gehört zu den infamsten, vor keiner Zerstörung der Menschenschicksale zurückschreckenden Mitteln des kalten Krieges der NATO — ein infames Schachspiel mit Menschenleben und Menschenschicksalen. Der Ausschuß hat diese Bestimmung eingehend untersucht und billigt sie vollauf.

Die Bestimmungen über den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums bringen Veränderungen, die vom Regierungsvertreter hier dargelegt wurden. Der Rechtsausschuß begrüßt sie insbesondere

* W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik — Referat auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am 16. Oktober 1957 Børlin 1957, S. 118.